

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den
modularisierten Studiengang Katholische Theologie
der Katholisch-Theologischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 24. November 2008

Prüfungsordnung
für den modularisierten Studiengang
Katholische Theologie
(Mag. Theol. - PO 2008)

der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 24.11.2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 und 80 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), und aufgrund der Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischöfe vom 1. Dezember 1988, in der Fassung vom 12. März 2003, ergänzt durch die Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006, von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen per Dekret vom 5. Dezember 2006 für fünf Jahre ad experimentum approbiert, hat die Katholisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines**
- § 1 Charakterisierung des Studienganges
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Grad des Magister Theologiae
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 6 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

- II. Der erste Studienabschnitt**
- § 7 Charakterisierung des ersten Studienabschnittes
- § 8 Die „Theologische Grundlegung“
- § 9 Module der „Theologischen Grundlegung“
- § 10 Aufbau und Vertiefung
- § 11 Module des Abschnittes „Aufbau und Vertiefung“
- § 12 Abschluss des ersten Studienabschnittes

- III. Der zweite Studienabschnitt**
- § 13 Charakterisierung des zweiten Studienabschnittes
- § 14 Rahmen-Lernziele und Kompetenzen im zweiten Studienabschnitt
- § 15 Qualifikation und Voraussetzungen
- § 16 Module des zweiten Studienabschnittes
- § 17 Abschluss des zweiten Studienabschnittes und des gesamten Studiums

- IV. Prüfungen**
- § 18 Prüfungsamt der Fakultät
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 21 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 22 Studienbegleitende Prüfungen und ihre Durchführung
- § 23 Prüfung des ersten Studienabschnitts
- § 24 Prüfung des zweiten Studienabschnitts
- § 25 Zulassung und Anmeldung, Fristen
- § 26 Wiederholung von Prüfungen
- § 27 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Klausurarbeiten
- § 29 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 30 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate
- § 31 Abschlussarbeit
- § 32 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

- § 33 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Gesamtprüfung
- § 34 Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 35 Zeugnis
- § 36 Urkunde Magister Theologiae
- § 37 Diploma Supplement
- § 38 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 39 Ungültigkeit der Gesamtprüfung, Aberkennung des Grades Magister Theologiae
- § 40 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 41 Übergangsbestimmungen
- § 42 Inkrafttreten und Veröffentlichung

V. Anlage

Modulplan

I. Allgemeines

§ 1 Charakterisierung des Studienganges

(1) Der Studiengang Katholische Theologie entspricht den Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor/Master-Studiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. März 1999 in der Fassung vom 14. Dezember 2001) und inhaltlich der Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischöfe (in der Fassung vom 12. März 2003) sowie den Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006. Der erste Studienabschnitt ist vornehmlich berufsorientiert, der zweite Studienabschnitt ist zusätzlich forschungsorientiert. Der gesamte Studiengang ist sukzessiv studierbar, wobei der zweite Studienabschnitt grundsätzlich einen erfolgreich abgeschlossenen ersten Studienabschnitt oder einen anderen gleichwertigen Studiengang voraussetzt.

(2) Der Studiengang ist ein gestufter Studiengang und entspricht damit den international üblichen Anforderungen. Als solcher ermöglicht und erleichtert er eine internationale Akzeptanz des Studiums, seiner Inhalte und seiner Abschlüsse, fördert die Eingliederung der Studierenden in internationale Kreise, Berufsfelder und Arbeitsmärkte, erleichtert die Mobilität der Studierenden und dient der Vernetzung internationaler Forschungsfelder.

(3) Der Studiengang ist modularisiert und strafft den zu vermittelnden Stoff und vernetzt die verschiedenen Themenbereiche und berufsspezifischen Kompetenzen. Zugleich sollen sich bisher unverbundene Teilkenntnisse durch inhaltliche und methodische Verbindung in Studieneinheiten (Modulen) für die Studierenden zu einem kohärenten Wissensbestand zusammenfügen und so der Forderung nach einem breiten und fundierten Grundlagen- und Überblickswissen für das jeweilige Studienfach nachkommen.

(4) Zum Studiengang gehören Leistungen im Bereich des Schwerpunktstudiums und berufsfeldorientierter Kompetenzen (sog. Soft-Skills). Hierzu zählen besonders Kompetenzen im Bereich der Vermittlungswissenschaften.

(5) Der Studiengang ist durch studienbegleitende (d. h. dem jeweiligen Modul zeitnahe) Prüfungen geprägt.

(6) Der Studiengang ist mit einem Leistungspunkte-System ausgestattet, das sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) orientiert.¹

(7) Der Studienverlauf der Studierenden wird auf einem zentral geführten Studienkonto dokumentiert, wobei die Anzahl der erreichten Leistungspunkte (LP/Creditpoints) und die dabei erreichten Noten eingetragen werden.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Fächergruppen und Fächer:

- | | |
|-------------------------------|--|
| A. Biblische Fächergruppe | <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung in das Alte Testament und alttestamentliche Zeitgeschichte 2. Einleitung in das Neue Testament und neutestamentliche Zeitgeschichte 3. Exegese des Alten Testaments 4. Exegese des Neuen Testaments |
| B. Historische Fächergruppe | <ol style="list-style-type: none"> 1. Alte Kirchengeschichte und Patrologie 2. Mittlere und Neuere Kirchengeschichte |
| C. Systematische Fächergruppe | <ol style="list-style-type: none"> 1. Philosophie 2. Philosophisch-Theologische Propädeutik 3. Fundamentaltheologie 4. Dogmatik 5. Moraltheologie 6. Christliche Gesellschaftslehre |
| D. Praktische Fächergruppe | <ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchenrecht 2. Religionspädagogik 3. Pastoraltheologie 4. Liturgiewissenschaft |

(2) Ziel des Studiums ist es, fundierte Fachkenntnisse zu erwerben, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie

¹ Für einen vermuteten Arbeitsaufwand von ca. 25-30 Stunden wird 1 Leistungspunkt (LP) vergeben. Diese Ordnung setzt gemäß den Kirchlichen Anforderungen vom 8. März 2006 eine feste Relation von 1,25 LP zu 1 Semesterwochenstunde (SWS) (Vorlesung, Kolloquium) und 1,75 LP zu 1 SWS (Seminar, Übung) an, um den unterschiedlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden zu berücksichtigen. Durch die konsequente Aufrundung der LP in den Modulen wird die Differenz zur üblichen Relation 1,5 zu 1 weitgehend ausgeglichen.

mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu analysieren und zu reflektieren, um damit die qualifizierten Voraussetzungen für die Berufspraxis zu schaffen.

(3) Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt soll das Studium die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen vermitteln, die zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, zum Überblick über fächerübergreifende Zusammenhänge und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen und letztlich zu einer eigenverantwortlichen kontinuierlichen Fortbildung motivieren.

§ 3 Grad des Magister Theologiae

(1) Mit Erlangung der erforderlichen Anzahl der Leistungspunkte (300 LP) wird der Abschluss des Studiums erreicht. Die während des Studiums erreichten Noten werden in einer Gesamtnote konzentriert, die auf dem Zeugnis anzugeben ist.

(2) Mit der Urkunde verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität den akademischen Grad des „Magister Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. theol.“).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird. Daneben besteht die Zugangsmöglichkeit für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 HG sowie ggf. der Zugang in höhere Semester nach § 49 Abs. 11 HG.

(2) Für das Studium sind geprüfte Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – Latein, Griechisch und Hebräisch – nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern ermöglichen. Der Nachweis soll bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgen. Er wird durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum) oder durch Fakultätsprüfung erbracht.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit des Studienganges Katholische Theologie beträgt zehn Semester; davon entfallen sechs Semester auf den ersten Studienabschnitt und vier Semester auf den zweiten Studienabschnitt.
- (2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch und/oder systematisch aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, sollen grundsätzlich im Wintersemester beginnen.
- (3) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 250 LP; der Wahlpflichtbereich umfasst 50 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in den Abschnitten II und III dieser Ordnung sowie in der Anlage geregelt.
- (4) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) bewertet. Ein LP entspricht demnach einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden.
- (5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Auf die Regelstudienzeit werden im Einzelfall bei Bedarf bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse verwandt wurden.

§ 6 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des/der Lehrenden der Dekan/die Dekanin den Zugang unter Berücksichtigung von § 59 HG. Der Vorzug ist den Studierenden zu gewähren, deren Studienfortschritt den Besuch der Lehrveranstaltung verpflichtend erfordert.
- (2) Die Modulbeschreibungen regeln Näheres zur möglichen Teilnahme und zu den Prioritäten der Zulassung zur Teilnahme.

II. Der erste Studienabschnitt

§ 7 Charakterisierung des ersten Studienabschnittes

(1) Als Bestandteil eines zweistufigen, konsekutiven Studiengangs konzipiert die Katholisch-Theologische Fakultät den Studiengang eines sechssemestrigen Studiums an der Universität Bonn. Die fachwissenschaftlichen und didaktischen bzw. vermittlungsorientierten Module sind kooperativ und integrativ, themenzentriert und interdisziplinär gestaltet. Es wird eine Qualifikation für ein breites, die kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen berücksichtigendes Berufsfeld angeboten. Der erste Studienabschnitt bildet die Grundlage für den viersemestrigen zweiten Studienabschnitt mit dem Ziel des Magister Theologiae.

(2) Der erste Studienabschnitt gliedert sich in „Theologische Grundlegung“ (Semester 1–2; Module 0–5) und „Aufbau und Vertiefung“ (Semester 3–6; Module 6–15).

(3) Der erste Studienabschnitt ist fachwissenschaftlich orientiert, enthält aber auch fachdidaktische und vermittlungswissenschaftliche Studienanteile, zielt auf eine erste umfassende berufliche Qualifikation und befähigt zum Einsatz in vielfältigen Berufsfeldern. Eine Befähigung für die Tätigkeiten als Priester oder Pastoralassistent/in wird mit dem ersten Studienabschnitt nicht erreicht.

(4) Die Modulgruppe des Wahlpflichtbereiches vermittelt neben dem fachwissenschaftlich orientierten Studium primär berufsqualifizierende Schlüsselkompetenzen im Bereich der Vermittlungswissenschaften und humanwissenschaftlicher Studien, so z. B. für Leitungsaufgaben, für die pastorale Begleitung und Beratung, für die Verkündigung und Öffentlichkeitsarbeit, für sozial-caritative Bewusstseinsbildung und Managementarbeit, für zielgruppenorientierte Bildungsarbeit in Gemeinde, Schule, Verband und Wirtschaft sowie für den Umgang mit Glaubenskrisen, Rollenkonflikten und beruflichen Belastungen.

(5) Die Modulgruppe gemäß Absatz 4 schöpft aus verschiedenen Schlüsselkompetenz-/Optionalbereichen der Universität und der Fakultät sowie jeweils angemessenen Kooperationspartnern, die variabel gestaltet sind.

§ 8 Die „Theologische Grundlegung“

(1) Die „Theologische Grundlegung“ umfasst eine Einführung in die Katholische Theologie aus der Perspektive ihrer vier Bereiche sowie in die Philosophie. Neben einer Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sollen die grundlegenden Inhalte des Glaubens entsprechend der Heiligen Schrift, der lebendigen Überlieferung der Kirche und der authentischen kirchlichen Lehre in organischer und umfassender Weise vermittelt werden.

(2) Die Module M 0 – M 5 der Theologischen Grundlegung entsprechen in ihrer Gesamtheit dem in der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 85–88) geforderten „Theologischen Grundkurs“ als eine „Einführung in den Glauben und dessen theologische Reflexion sowie in die Ganzheit der Theologie in der Vielfalt ihrer Fächer und in ihrem Zusammenhang mit der Seelsorge“ (Nr. 86).

(3) In der Phase der Grundlegung erreicht der/die Studierende 51 LP in zwei Semestern.

(4) Dieser Studienabschnitt enthält nur Pflichtanteile. Die Module M 1 – M 5 enthalten je ein Proseminar respektive eine Übung. Sie werden in einem einjährigen Zyklus angeboten.

§ 9 Module der „Theologischen Grundlegung“

(1) Die nachfolgenden Module bilden in ihrer Gesamtheit den „Theologischen Grundkurs“. Dabei sind die Lehrveranstaltungen so angelegt, dass in jeder Perspektive das Ganze der Theologie unter Einschluss methodischer und propädeutischer Elemente zur Geltung gebracht wird:

- | | | |
|-------|--|-------|
| - M 0 | Einführung in das Studium der Theologie
(Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt) (alle Fächer) | 1 LP |
| - M 1 | Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht
<u>Schwerpunktfächer:</u> Altes Testament (AT), Neues Testament (NT) | 11 LP |
| - M 2 | Einführung in die Theologie aus historischer Sicht
<u>Schwerpunktfächer:</u> Alte Kirchengeschichte (AKG), Mittlere und Neuere Kirchengeschichte (MNKG) | 9 LP |
| - M 3 | Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht
<u>Schwerpunktfächer:</u> Fundamentaltheologie (F), Dogmatik (D), Moraltheologie (M), Christliche Gesellschaftslehre (CGL) | 11 LP |

- M 4 Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht 9 LP
Schwerpunktfächer: Liturgiewissenschaft (L), Kirchenrecht (KR), Pastoraltheologie (PA), Religionspädagogik (RP)
- M 5 Philosophie: Vernunft und Glaube 10 LP
Schwerpunktfächer: Philosophie (Ph), Fundamentaltheologie (F)

(2) Die Module werden im Jahreszyklus angeboten.

§ 10 Aufbau und Vertiefung

(1) In den Semestern 3–6 des ersten Studienabschnitts sollen die im Rahmen der Theologischen Grundlegung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt und vertieft werden.

(2) In der Aufbau- und Vertiefungsphase erreicht der/die Studierende 129 LP in vier Semestern.

(3) Die Module sind thematisch ausgerichtet und bieten Gelegenheit zur intra- und interdisziplinären Zusammenarbeit. Sie werden in einem zweijährigen, im Wintersemester beginnenden Zyklus angeboten.

(4) In diesem Studienabschnitt sind zwei Hauptseminare obligatorisch.

(5) Durch die Modularisierung ist sichergestellt, dass die Studierenden vor dem Abschluss des ersten Studienabschnittes bis zu zwei Semester an einer auswärtigen, wenn möglich ausländischen Universität studieren können. Zur Anrechenbarkeit auswärtiger Leistungen vgl. § 21.

§ 11 Module des Studienabschnittes „Aufbau und Vertiefung“

(1) Der Studienabschnitt „Aufbau und Vertiefung“ setzt sich aus folgenden Modulen zusammen, wobei die niedrige Zahl die erreichbaren Leistungspunkte nennt, wenn das Modul kein Seminar enthält oder das enthaltene Seminar nur durch Teilnahme absolviert wird:

- M 6 Mensch und Schöpfung 13/14 LP
Schwerpunktfächer: Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Dogmatik (D), Moraltheologie (M)

- | | | |
|--------|---|----------|
| - M 7 | Gotteslehre
<u>Schwerpunktfächer:</u> Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Dogmatik (D), Fundamentaltheologie (F), Philosophie (Ph) | 12/13 LP |
| - M 8 | Jesus Christus und das Reich Gottes
<u>Schwerpunktfächer:</u> Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Alte Kirchengeschichte (AKG), Mittlere und Neuere Kirchengeschichte (MNKG), Dogmatik (D), Fundamentaltheologie (F) | 13/14 LP |
| - M 9 | Wege christlichen Denkens und Lebens
<u>Schwerpunktfächer:</u> Alte Kirchengeschichte (AKG), Mittlere und Neuere Kirchengeschichte (MNKG), Moralthologie (M) | 7/8 LP |
| - M 10 | Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
<u>Schwerpunktfächer:</u> Neues Testament (NT), Mittlere und Neuere Kirchengeschichte (MNKG), Dogmatik (D), Fundamentaltheologie (F), Liturgiewissenschaft (L), Kirchenrecht (KR) | 14/15 LP |
| - M 11 | Dimensionen und Vollzüge des Glaubens
<u>Schwerpunktfächer:</u> Altes Testament (AT), Liturgiewissenschaft (L), Kirchenrecht (KR), Pastoraltheologie (PA), Religionspädagogik (RP) | 12/13 LP |
| - M 12 | Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt
<u>Schwerpunktfächer:</u> Moralthologie (M), Christliche Gesellschaftslehre (CGL), Kirchenrecht (KR), Philosophie (Ph) | 12/13 LP |
| - M 13 | Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft
<u>Schwerpunktfächer:</u> Religionspädagogik (RP), Pastoraltheologie (PA), Christliche Gesellschaftslehre (CGL), Liturgiewissenschaft (L), Religionspädagogik (RP) | 10/11 LP |
| - M 14 | Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen
<u>Schwerpunktfächer:</u> Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Fundamentaltheologie (F), Philosophie (Ph) | 13/14 LP |
| - M 15 | Schwerpunktstudium/Berufsorientierung (Wahlpflicht) | 21 LP |

(2) Das Prüfungsamt gibt die auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Dekan genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

§ 12 Abschluss des ersten Studienabschnittes

Der erste Studienabschnitt gilt als abgeschlossen, wenn 180 LP entsprechend dem modularisierten Studienplan erreicht wurden. Die Abschlussnote errechnet sich aus den entsprechend kreditierten Leistungsnachweisen und studienbegleitenden Prüfungen und ist Bestandteil des Zeugnisses (Transcript of Records - Teil 1).

III. Der zweite Studienabschnitt

§ 13 Charakterisierung des zweiten Studienabschnittes

(1) Der zweite Studienabschnitt bietet eine Vertiefung in allen Bereichen der Theologie. Er ist vornehmlich forschungs-, aber auch praxisorientiert. Der fachwissenschaftliche Anteil des zweiten Studienabschnittes ist in sieben Module strukturiert. Sie dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und vermitteln exemplarisch Kenntnisse über den Stand der Forschung in den jeweiligen Fächern und Fächergruppen. Dabei werden das im ersten Studienabschnitt erworbene Wissen vertieft und die Fähigkeiten zu eigenem wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur Kommunikation des erworbenen Wissens und zu seiner Anwendung in unterschiedlichen Berufsfeldern vermittelt. Der/Die Studierende erreicht in diesem Studienabschnitt 120 LP in vier Semestern.

(2) Schwerpunktstudium, Elemente der Vermittlungswissenschaften und Schlüsselkompetenzen bilden einen hohen Anteil dieses Studienabschnittes. Neben der berufsspezifischen Schwerpunktsetzung zielt der intra- und interdisziplinär vermittelte fachwissenschaftliche Anteil auf eine Vertiefung des Verständnisses von zentralen theologischen Inhalten unter besonderer Berücksichtigung der gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Pluralität.

(3) In diesem Studienabschnitt sind drei Hauptseminare obligatorisch, wobei nicht mehr als zwei Seminare aus demselben Bereich – darunter auch die Philosophie – gewählt werden können.

(4) Die Module werden im Jahreszyklus entsprechend § 5 Abs. 5 angeboten.

§ 14 Rahmen-Lernziele und Kompetenzen im zweiten Studienabschnitt

Im zweiten Studienabschnitt werden folgende Rahmen-Lernziele und Kompetenzen vermittelt:

- Schwerpunktbildung im Blick auf die wissenschaftliche Abschlussarbeit;
- vertiefte Kenntnisse über aktuelle Fragestellungen der theologischen Disziplinen und basierend darauf die Fähigkeit zur Urteilsbildung in theologischen Kontroversen;
- Kenntnisse und Urteilsfähigkeit in der ökumenischen Theologie und Praxis;
- Fähigkeit zu einer primär praktisch oder primär wissenschaftlich orientierten Umsetzung des theologischen Wissens;

- Fähigkeit zur Kommunikation theologischer Gehalte in Schulen und Kirchengemeinden sowie im gesellschaftlichen Umfeld der Kirche;
- Diskussionsfähigkeit in innerkirchlichen und innertheologischen Kontroversen;
- Dialogfähigkeit mit dem Atheismus und nicht-christlichen Religionen.

§ 15 Qualifikation und Voraussetzungen

Für diesen Studienabschnitt gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie beim ersten Studienabschnitt. Zusätzlich ist der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnittes vorausgesetzt.

§ 16 Module des zweiten Studienabschnittes

(1) Der zweite Studienabschnitt setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- M 16	Vertiefung im Bereich des Alten und Neuen Testaments	9/10 LP
- M 17	Vertiefung im Bereich der Alten, Mittleren und Neueren Kirchengeschichte	5/ 6 LP
- M 18	Vertiefung im Bereich der Dogmatik und Philosophie	10/11 LP
- M 19	Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie	5/6 LP
- M 20	Vertiefung im Bereich der Moraltheologie und der Christlichen Gesellschaftslehre	12/13 LP
- M 21	Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Homiletik	9/10 LP
- M 22	Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft	8/9 LP
- M 23	Schwerpunktstudium/Berufsorientierung (Wahlpflicht)	29 LP
- M 24	Abschlussarbeit	30 LP

(2) Das Prüfungsamt gibt die auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Dekan genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

§ 17 Abschluss des zweiten Studienabschnittes und
des gesamten Studiums

- (1) Der zweite Studienabschnitt gilt als abgeschlossen, wenn 120 LP entsprechend dem modularisierten Studienplan erreicht worden sind.
- (2) Das Studium wird erfolgreich abgeschlossen durch die Prüfung zum Magister Theologiae.
- (3) Die Abschlussnote errechnet sich aus den entsprechend kreditierten Leistungsnachweisen, der Note der Abschlussarbeit und der modularisierten Gesamtprüfung.

IV. Prüfungen

§ 18 Prüfungsamt der Fakultät

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist das Prüfungsamt der Katholisch-Theologischen Fakultät zuständig. Dieses wird vom/von der Dekan/Dekanin geleitet, der/die vom/von der Studiendekan/dekanin vertreten werden kann, dem ein Prüfungsausschuss beratend zur Seite steht.

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(5) Das Prüfungsamt berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Abschlussarbeiten. Es legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für folgende Aufgaben bedient sich das Prüfungsamt für den Studiengang Katholische Theologie des Prüfungsausschusses: Anerkennungen, Härtefallentscheidungen und Auswahl der Prüfer. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als Organ des Prüfungsamts tätig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der

Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des Studienganges Katholische Theologie nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer, die mit einem festen Lehrdeputat im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die dem Studiengang zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied bzw. dessen Vertreter anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 20 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Das Prüfungsamt bestellt – auf Vorschlag des Prüfungsausschusses – die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum/zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein/e Lehrende/r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt das Prüfungsamt dafür, dass ein/e andere/r Prüfer/in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Diese/r Prüfer/in soll bereits selbstständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer/innen für die Abschlussarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.

§ 21 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung des/der Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange

versagt werden, wie der/die antragstellende Studierende seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

(5) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Prüfungen des ersten Studienabschnitts - respektive der Prüfungen des zweiten Studienabschnitts angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das Prüfungsamt. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter/innen zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Prüfungsleistungen können nur einmal für einen Studiengang angerechnet werden.

(8) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

§ 22 Studienbegleitende Prüfungen und ihre Durchführung

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der entsprechenden Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit und/oder als mündliche Prüfung. Referate, Präsentationen, Haus- oder Projektarbeiten können als Teilprüfungen vorgesehen werden.

(4) Die Prüfungsformen und Zulassungsvoraussetzungen sowie die Untergliederung in Teilprüfungen werden im Modulplan festgelegt. Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfern/Prüferinnen festgelegt und rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters, vom Prüfungsamt bekanntgegeben.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten und/oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, wird in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, ein zeitnaher Prüfungstermin angesetzt. Ein Wiederholungstermin wird vor Beginn der Anmeldung zu den Folgemodulen angesetzt. Die Termine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(6) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Vortragsleistungen zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. Prüfungsleistungen in Projektseminaren umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt.

(7) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das Prüfungsamt die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit gestatten.

§ 23 Prüfung des ersten Studienabschnitts

(1) Die Prüfung des ersten Studienabschnitts besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der Module des ersten Studienabschnittes beziehen. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden.

(2) Der erste Studienabschnitt soll innerhalb der in § 5 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Wird die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten (unbeschadet der Geltung von § 5 Abs. 6), lädt das Prüfungsamt die/den Studierende/n zu einem Beratungsgespräch vor.

(3) Für die zeitliche Terminierung der Prüfung des ersten Studienabschnitts gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung entsprechend.

(4) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Modulbescheinigungen vorliegen. Über die Absolvierung des ersten Studienabschnittes wird ein Zeugnis (Transcript of Records – Teil 1) erstellt.

§ 24 Prüfung des zweiten Studienabschnitts

(1) Die Zulassung zum Studium des zweiten Studienabschnittes impliziert die Zulassung zur Prüfung des zweiten Studienabschnitts.

(2) Die Prüfung des zweiten Studienabschnitts als Gesamtprüfung besteht aus der Abschlussarbeit, den Modulprüfungen und einer modularisierten Abschlussprüfung.

(3) Die Modulprüfungen können als Klausurarbeiten im Sinne von § 28 und/ oder als mündliche Prüfung im Sinne von § 29 konzipiert sein.

§ 25 Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Zulassung kann nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sind spezielle Studienleistungen zu erbringen, so erfolgt die endgültige Zulassung erst nach Vorliegen dieser Leistungen. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Datum des Eingangs beim Prüfungsamt.

(2) Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen. Meldet sich ein/e Studierende/r nicht innerhalb dieser Frist zur Prüfung, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

(3) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- die in § 4 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
- an der Universität Bonn als ordentliche/r Studierende/r eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in zugelassen ist,

- die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungs-voraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt,
- regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und die jeweilig erforderlichen speziellen Studienleistungen erbracht hat,
- nicht das betreffende Modul oder ein gleichwertiges Modul an der Universität Bonn oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Gesamtprüfung muss im ersten Fachsemester gestellt werden und ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf des Prüflings,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten, Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekanntgemacht.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt.

(6) Kann der Prüfling eine nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Prüfungsamt gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden oder
- der/die Studierende eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(8) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 26 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Prüfungsamt stellt ggf. fest, welche Module oder

Studiengänge als verwandt bzw. vergleichbar anzusehen sind. Die Wiederholung der Prüfung hat beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen. Eine erneute Meldung zur Prüfung ist nicht erforderlich (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 3).

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldig nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Hinsichtlich der für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe gilt § 27 Abs. 2.

(3) Wird die Modulprüfung auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden. Handelt es sich um ein Pflichtmodul, so kann der/die Studierende das Studium im Studiengang Katholische Theologie nicht fortsetzen und wird exmatrikuliert. Handelt es sich um ein Wahlpflichtmodul, kann die endgültig nicht bestandene Modulprüfung durch die erfolgreiche Absolvierung eines äquivalenten Wahlpflichtmoduls kompensiert werden.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Für Seminare, Praktika und ähnliche Veranstaltungen kann der Modulplan vorschreiben, dass Erfolg oder Misserfolg individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten aktiven und regelmäßigen Teilnahme dokumentiert wird. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus diesen Veranstaltungen legt der verantwortliche Dozent Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung fest, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich

abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden. Auch diese Modulform wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Teilprüfungen werden die Leistungspunkte erst bei Abschluss des gesamten Moduls erworben.

§ 27 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Abschlussarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Das Prüfungsamt kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an das Prüfungsamt weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsamt überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BERzGG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Abschlussarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern/innen, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Abschlussarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Dekan/in.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 28 Klausurarbeiten

(1) In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer/innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausur dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von zwei Prüfern/innen zu bewerten. Die Note der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Terminierung wird zu Beginn des Semesters durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt.

§ 29 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfern/innen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfungen erbracht. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Diese Abweichung ist bei Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, nicht möglich. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der/die Prüfer/in die anderen Prüfer/innen bzw. den/die Beisitzer/in unter Ausschluss des Prüflings/der Prüflinge zu hören.

(3) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

(5) Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der/die Prüfer/in, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzende/r. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern/Zuhörerinnen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

§ 30 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in einer den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechenden Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit umfasst mindestens 10 und höchstens 20 DIN A 4-Seiten und ist von zwei gemäß § 20 Abs. 1 bestellten Prüfern zu bewerten.

(3) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 29 entsprechend. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten betragen.

(4) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse einer Projektarbeit unter Einsatz geeigneter Medien nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 29 entsprechend.

(5) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer. Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 8-10 DIN A 4-Seiten ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, einzelne Fragestellungen oder Themen wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse einer solchen Arbeit nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 28, für den Vortrag § 29 entsprechend.

§ 31 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Abschlussarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Arbeit gewählt wird, zu machen; das Prüfungsamt ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 200 Leistungspunkte erworben hat. Bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Module zu erbringen sowie zu erklären, welchem Bereich der Forschung und Lehre die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchem/welchen Fachvertreter/innen er die Arbeit anfertigen möchte. Auf Antrag des Prüflings sorgt

das Prüfungsamt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem/r nach § 20 Abs. 1 bestellten Prüfer/in gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch die Abschlussarbeit. Soll die Abschlussarbeit von einem/r anderen Hochschullehrer/in, der/die in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu des Einverständnisses des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin sowie der Zustimmung des Prüfungsamtes, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen/eine Prüfer/in gemäß § 20 Abs. 1 gesichert ist.

(4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Zulassung zur Abschlussarbeit ist abzulehnen, wenn die in Absatz 4 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder wenn der/die Studierende eine Prüfungsleistung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(7) Für die Abschlussarbeit wird ein Arbeitszeitaufwand von 30 LP angesetzt. Ihr Umfang soll zwischen 80 und 120 DIN A 4-Seiten liegen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind so zu begrenzen, dass sie unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Abschlussarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Abschlussarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der Abschlussarbeit (Diskette, CD-ROM o. ä.) abverlangen.

§ 32 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Abschlussarbeit nicht zurückziehen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei nach § 20 Abs. 1 bestellten Prüfern/innen zu begutachten und zu bewerten. Eine/r der Prüfer/innen ist der/diejenige, der/die das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat; den/die zweite/n Prüfer/in bestimmt das Prüfungsamt aus dem Kreis der nach § 20 Abs. 1 benannten Prüfer/innen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine/r der Prüfer/innen ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer/innen an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines/einer bestimmten Prüfers/Prüferin besteht aber nicht.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 33 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, kann vom Prüfungsamt ein/e dritte/r Prüfer/in zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt werden. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 33 Abs. 6 verfahren. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Abschlussarbeit wird dem Prüfling spätestens zwölf Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Abschlussarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbstständige Anteil jedes/jeder einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.
- (5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Abschlussarbeit erwirbt der Prüfling 30 Leistungspunkte.
- (6) Ist die Abschlussarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche in demselben oder einem gleichwertigen Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der Wiederholungsarbeit kann aus einem anderen Gebiet gewählt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit im Wiederholungsversuch ist nur dann zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten

Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die Wiederholungsarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 33 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Gesamtprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer/innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer/innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Abschlussarbeit spätestens zwölf Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend.

(4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn 300 Leistungspunkte erworben wurden und die Abschlussarbeit, alle Modulprüfungen und die Prüfung des zweiten Studienabschnitts mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach den Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gesamtnote lautet „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,2 ist und die Abschlussarbeit mit 1,0 benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

§ 34 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich dreimal nicht bestanden hat, die Kompensationsmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich ausgeschöpft sind oder die wiederholte Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

(2) Ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 35 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Gesamtprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine vom Prüfungsamt beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit sowie
- die Gesamtnote sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen mit dem entsprechenden Studiumumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Dekan sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Gesamtprüfung noch fehlen.

(5) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 36 Urkunde Magister Theologiae

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Gesamtprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Urkunde Magister Theologiae in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 37 Diploma Supplement

Das Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 38 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch das Prüfungsamt Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 39 Ungültigkeit der Gesamtprüfung, Aberkennung des Grades Magister Theologiae

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Dem/der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Gesamtprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt, ist der Grad Magister Theologiae abzuerkennen und das Zeugnis einzuziehen.

§ 40 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen in Modulen erbringen, die an einer Fakultät der Universität Bonn als Prüfungsfach anerkannt sind. Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder -modulen wird auf Antrag des/der Studierenden ins Zeugnis aufgenommen. Es ist für das Bestehen der Prüfung des ersten und/oder zweiten Studienabschnitts irrelevant und wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 41 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Katholische Theologie nach der Prüfungsordnung vom 17. März 1986 (DPO 1986) an der Universität Bonn befinden, die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben und noch nicht in den modularisierten Diplomstudiengang Katholische Theologie nach der Prüfungsordnung vom 25. Januar 2008 (DPO 2007) gewechselt sind, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in den neuen modularisierten Studiengang mit dem Abschluss „Mag. Theol.“ nach dieser Prüfungsordnung wechseln. Bisher erbrachte Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 8 angerechnet; Näheres gibt das Prüfungsamt durch Aushang bekannt.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Katholische Theologie nach DPO 2007 an der Universität Bonn befinden und die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in den Studiengang Katholische Theologie nach dieser Prüfungsordnung (PO 2008 - Mag. Theol.) wechseln. Bisher erbrachte Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 8 angerechnet; Näheres gibt das Prüfungsamt durch Aushang bekannt.

(3) Studierende, die mit Ablauf des 31. März 2013 noch im Diplomstudiengang Katholische Theologie nach DPO 2007 an der Universität Bonn eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung von Prüfungsleistungen in Anlehnung an § 8 in den Studiengang Katholische Theologie nach dieser Prüfungsordnung (PO 2008 - Mag. Theol.) überführt. Das Prüfungsamt kann diese Frist in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängern.

(4) Studierende, die mit Ablauf des 31. März 2015 noch im Diplomstudiengang Katholische Theologie nach DPO 2007 an der Universität Bonn eingeschrieben sind und die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung von Prüfungsleistungen in Anlehnung an § 8 in den Studiengang Katholische Theologie nach dieser Prüfungsordnung (PO 2008 - Mag. Theol.) überführt. Das Prüfungsamt kann diese Frist in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängern.

(5) Die Prüfungsordnung für den modularisierten Diplomstudiengang Katholische Theologie vom 25. Januar 2008 (DPO 2007) tritt mit Ablauf des 31. März 2016 außer Kraft.

§ 42 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündigungsblatt – in Kraft.

M. Schulz
Der Dekan
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Schulz

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 4. Juni 2008, der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2008 - AZ: 225 (einschließlich der Kirchlichen Einverständniserklärung vom 9. September 2008) - sowie der Entschließung des Rektorates vom 4. November 2008.

Bonn, 24. November 2008

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

V. Anlage zur Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie

Modulplan

Legende:

AKG = Alte Kirchengeschichte; AT = Altes Testament; CGL = Christliche Gesellschaftslehre; F = Fundamentaltheologie; D = Dogmatik; Hom = Homiletik; KR = Kirchenrecht; L = Liturgiewissenschaft; M = Moraltheologie; MNKG = Mittlere und Neuere Kirchengeschichte; NT = Neues Testament; PA = Pastoraltheologie; Ph = Philosophie; RP = Religionspädagogik

I. Erster Studienabschnitt

1. „Theologische Grundlegung“ (Semester 1-2) Pflicht

Modul	Name	Schwerpunktfächer	LP
M 0	Einführung in das Studium der Theologie	--	1
M 1	Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	AT/NT	11
M 2	Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	AKG/MNKG	9
M 3	Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht	F/D/M/CGL	11
M 4	Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht	L/KR/PA/RP	9
M 5	Philosophie: Vernunft und Glaube	Ph/F	10

2. „Aufbau und Vertiefung“ (Semester 3-6) Pflicht

Modul	Name	Schwerpunktfächer	LP
M 6	Mensch und Schöpfung	AT/NT/D/M	13/14
M 7	Gotteslehre	AT/NT/D/F/Ph	12/13
M 8	Jesus Christus und die Gottesherrschaft	AT/NT/AKG/MNKG/D/F	13/14
M 9	Wege christlichen Denkens und Lebens	AKG/MNKG/M	7/8
M 10	Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes	NT/MNKG/D/F/L/KR	14/15
M 11	Dimensionen und Vollzüge des Glaubens	AT/L/KR/PA/RP	12/13
M 12	Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt	M/CGL/KR/Ph	12/13
M 13	Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft	RP/PA/CGL/L/RP	10/11
M 14	Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen	AT/NT/F/Ph	13/14
M 15	siehe Wahlpflichtbereich		21

Im Bereich der Vertiefung sind zwei Pflicht-Hauptseminare zu studieren.

Wahlpflicht: Schwerpunktstudium/Berufsorientierung

Im Wahlpflichtbereich Schwerpunktstudium/Berufsorientierung sind Module im Umfang von 20 LP zu erbringen. Hier sollen berufspraktisch orientierte Vermittlungswissenschaft sowie Schlüsselqualifikationen (Hard-Skills und Soft-Skills) vermittelt werden.

Das Prüfungsamt gibt die auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Dekan genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Modul	Name	Schwerpunktfächer	LP
M 15 A	Berufsqualifikation „Humanwissenschaft und rhetorische Vermittlung“	- Sprecherziehung, Übungen zur Rhetorik, Kommunikation und Moderation - Einführung in die Soziologie, Humanwissenschaften	5
M 15 B	Berufsqualifikation „Psychologie und Krisen-Intervention“	- Grundkenntnisse in Psychologie und Psychologischer Diagnostik - Krisen- und Stressmanagement, Deeskalationstraining	5
M 15 C	Berufsqualifikation „Grundkenntnisse Unternehmensführung“	- Grundkenntnisse in Organisation, Unternehmensführung und Buchhaltung - EDV-Kenntnisse und Mediation	5
M 15 D	Freie Auswahl aus den vom Dekan genehmigten Wahlpflichtmodulen		6

**II. Zweiter Studienabschnitt (Semester 7-10)
Pflicht**

Modul	Name	Schwerpunktfächer	LP
M 16	Vertiefung im Bereich der Alttestamentlichen und Neutestamentlichen Theologie	AT/NT	9/10
M 17	Vertiefung im Bereich der Alten und der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte	AKG/MNKG	5/6
M 18	Vertiefung im Bereich der Dogmatik und Philosophie	D/Ph	10/11
M 19	Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und Philosophie	F/Ph	5/6
M 20	Vertiefung im Bereich der Moraltheologie und der Christlichen Gesellschaftslehre	M/CGL	12/13
M 21	Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Homiletik	PA/RP/Hom	9/10
M 22	Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft	KR/L	8/9
M 23	siehe Wahlpflichtbereich		29
M 24	Abschlussarbeit		30

Im Bereich des zweiten Studienabschnitts sind drei Pflicht-Hauptseminare zu studieren.

Wahlpflicht:**Schwerpunktstudium/Berufsorientierung (inkl. 4 Humanwissenschaften)**

Im Wahlpflichtbereich Schwerpunktstudium/Berufsorientierung (inkl. 4 Humanwissenschaften) sind Module im Umfang von 29 LP zu erbringen; davon stehen dem Studierenden im Verlaufe des Hauptstudiums 9 LP zur freien Verfügung. Das Prüfungsamt gibt die auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Dekan genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Modul	Name	Schwerpunktfächer	LP
M 23 A	Berufsqualifikation „Kunst und Musik“	- musikalisches Grundwissen, Musiktheorie, Gregorianik, Chor - Kunst in der Kirche	5
M 23 B	Berufsqualifikation „Bibelarbeit und Spiritualität“	- Schriftgespräch, Leitung von Bibelkreisen, Bibliodrama - Grundkurs Spiritualität	5
M 23 C	Berufsqualifikation „Caritas und Mission“	- Caritas-Wissenschaft - Missionswissenschaft	5
M 23 D	Berufsqualifikation „Kategorial-Seelsorge“	- Notfall-Seelsorge - Kategorial-Seelsorge: Hospiz, Krankenhaus, Gefängnis	5
M 23 E	Freie Auswahl aus den vom Dekan genehmigten Wahlpflichtmodulen		9

